

## KATZENSCHUTZVERORDNUNG

1

**Darf ich meiner Katze/Kater unkontrollierten Freigang gewähren?**

Ja, wenn Ihr Tier unfruchtbar, gechipt, registriert und bei uns angezeigt wurde. Die Pflicht zur Kastration gilt künftig für alle Katzen, die nicht ausschließlich Wohnungskatzen sind, also auch ins Freie dürfen.

**Was ist mit "unfruchtbar" gemeint?**

2

Eine chemische Kastration mittels Medikamenten oder die Sterilisation (Durchtrennen von Samen- bzw. Eileitern beim männlichen oder weiblichen Tier) sind keine zulässigen Verfahren zur Unfruchtbarmachung im Rahmen der Katzenschutzverordnung. Das Tier muss kastriert sein.

3

**Wie weise ich nach, dass mein Tier unfruchtbar ist?**

Bei der Anzeige Ihres Freigängers ist erstmal kein Nachweis zu erbringen. In Zweifelsfällen, auf Anforderung, reicht die Bestätigung Ihres Tierarztes oder die Rechnung der Kastration.

4

**Mein Tier ist bereits tätowiert oder ich weiß nicht, ob es bereits gechipt ist. Was muss ich tun?**

Ob Ihr Tier bereits einen implantierten Mikrochip hat können Sie in jeder Tierarztpraxis feststellen lassen. Die Verordnung sieht keine Alternative zum Mikrochip vor, Tätowierungen verblassen oft im Laufe der Zeit.

**Wo und wie kann ich mein Tier registrieren lassen?**

Die Registrierung Ihres Tieres erfolgt kostenfrei und unkompliziert über eine der folgende Onlineregistrierungsstellen:

5

TASSO Haustierzentralregister für Deutschland (<https://www.tasso.net/>),  
FINDEFIX- Haustierregister Tierschutzbund (<https://www.findefix.com/>) oder  
IFTA Internationale Zentrale Tierregistrierung (<https://www.tierregistrierung.de/>).

Wir empfehlen ausdrücklich die Kennzeichnung und Registrierung auch für reine Wohnungskatzen, da es immer wieder vorkommt, dass ein Tier unbeabsichtigt aus der Wohnung entkommt und die Chancen, das Tier wieder zubekommen durch eine Registrierung deutlich erhöht sind!

6

**Wie muss ich meine Katze/Kater bei der Gemeinde anzeigen?**

Besuchen Sie unsere Homepage unter [www.wutoeschingen.de](http://www.wutoeschingen.de), unter dem Stichwort Rathaus\_Bürgerservice finden Sie den Link zu unserem Anzeigeformular.

7

**Meine Freigänger-Katze wurde von der Gemeinde aufgegriffen und kastriert. Wer kommt für die Kosten auf?**

Kann der Halter des Tieres nicht ermittelt werden, weil dieses nicht gechipt und registriert ist, wird die Kastration durch uns veranlasst. Der Tierhalter ist für sämtliche Kosten u.a. Unterbringung, Tierarztkosten verantwortlich.

8

**Meine nicht kastrierte Wohnungskatze ist versehentlich entlaufen. Was passiert nun?**

Wenn die Katze aufgegriffen wird und der Halter nicht ermittelt werden kann, veranlassen wir, dass diese kastriert wird. Die Kosten werden Ihnen nachträglich in Rechnung gestellt. Wir empfehlen deshalb dringend die Kennzeichnung und Registrierung auch reiner Wohnungskatzen, um Sie als Halter schnell ermitteln zu können und damit eine ungewollte, kostenpflichtige Kastration zu vermeiden.

**Welche Folgen hat es für mich als Halter, wenn ich mich nicht an die Katzenschutzverordnung halte?**

Wird eine Katze aufgegriffen, welche nicht kastriert, gechipt und registriert ist und der Halter ermittelt, werden wir mittels verwaltungsrechtlicher Zwangsvollzugsmaßnahmen (u.a. Zwangsgeld, Ersatzvornahme) die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung der Katze anordnen und durchsetzen und die Kosten dem Halter in Rechnung stellen.

Fragen? Kontaktieren Sie uns unter 07746-852-28